

Betriebsatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB)

vom 30. September 2020*

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und des § 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 30. September 2020 folgende Fassung der Betriebsatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB) beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsnatur, Name, Gliederung, Stammkapital ¹

(1) Der Landschaftsverband Rheinland betreibt unter dem Namen LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB) eine Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit als ein Wie-Eigenbetrieb, der nach den Vorschriften der LVerbO, dieser Betriebsatzung und im Wesentlichen entsprechend der EigVO geführt wird.

(2) Die Einrichtung gliedert sich in die Sparte „Versorgungsforschung“ und in die Sparte „Bildung“.

(3) Das Stammkapital wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 2 Aufgabe

(1) Das LVR-IFuB hat die Aufgabe, mit seiner Sparte „Versorgungsforschung“ die Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland bei der Fortentwicklung der Behandlungs- und Versorgungsqualität sowie der Versorgungsstrukturen auf dem Gebiet der psychischen Störungen wissenschaftlich zu unterstützen und dadurch zu einer Förderung von Wissenschaft und Forschung beizutragen („Förderung von Wissenschaft und Forschung“). Mit seiner Sparte „Bildung“ ergänzt das LVR-IFuB die innerbetriebliche Bildungsarbeit der LVR-Kliniken und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen mit zentralen Angeboten der Fort- und Weiterbildung („Förderung von beruflicher Bildung“).

(2) Zur Erfüllung des Satzungszweckes „Förderung von Wissenschaft und Forschung“ kann die Sparte „Versorgungsforschung“ insbesondere folgende Leistungen erbringen:

- Entwicklung, Implementierung und Evaluierung innovativer Versorgungsmodelle im Bereich der Versorgung von Menschen mit psychischen Störungen in den LVR-Kliniken (Eigenforschung für den LVR-Klinikverbund),
- Durchführung von Forschungsprojekten im Rahmen der Aufgabenerfüllung der LVR-Kliniken,
- Gutachten im Bereich der psychiatrischen Versorgungsforschung,
- Implementierung aktueller Forschungsergebnisse in den klinischen Alltag der LVR-Kliniken,

* Zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung vom 11.12.2024 der Betriebsatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB) vom 30. September 2020, in Kraft getreten am 13.12.2024

¹Alle Beträge sind Brutto-Beträge

- Bereitstellung aktueller Übersichten zu Forschungsergebnissen und Beratung des LVR und externer Partner,
- Aufbau von und Beteiligung an Forschungsnetzwerken im Zusammenhang mit den Aufgaben der LVR-Kliniken,
- Konzipierung, Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Symposien und Fachtagungen für die LVR-Kliniken.

Zur Erfüllung des Satzungszweckes „Förderung der beruflichen Bildung“ kann die Sparte „Bildung“ insbesondere folgende Leistungen erbringen:

- Qualifizierung von Führungskräften der Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen,
- Betrieb einer Weiterbildungsstätte zur psychiatrischen Fachkrankenpflege für die Mitarbeitenden der LVR-Kliniken,
- Fort- und Weiterbildung für psychiatrische Fachthemen,
- Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem (sozialen) Teilhabemanagement und der Erbringung von Leistungen zur Sozialen Teilhabe,
- Unterstützung der Angebote für die fachärztliche Weiterbildung innerhalb des LVR,
- Unterstützung der Konzept-, Team- und Organisationsentwicklung der Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen,
- Beratung der Verbundzentrale zu Fragen der beruflichen Bildung und Personalentwicklung.

(3) Alle Angebote und Projekte müssen in ihrer Gesamtheit den Grundsätzen der Kostendeckung und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

(4) Das LVR-IFuB ist berechtigt, für seine Sparten/Leistungsbereiche eigene Wort-/Bildmarken zu verwenden.

§ 3 Zusammenarbeit mit dem LVR–Klinikverbund und dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

(1) Das LVR-IFuB ist die zentrale Forschungs- und Fortbildungsstätte des LVR-Klinikverbundes und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Es ist in alle Forschungs- und Fortbildungsmaßnahmen des LVR-Klinikverbundes und des LVR-Verbunds Heilpädagogischer Hilfen vorrangig einzubeziehen. Im Rahmen seiner Aufgaben unterstützt es die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bei der Durchführung von zentralen Maßnahmen bei den ihr/ihm nach den Betriebssatzungen vorbehaltenen Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten. Es arbeitet hierbei eng mit allen Einrichtungen des LVR-Klinikverbundes sowie mit dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zusammen und unterstützt diese bei der Umsetzung der von der Verbundzentrale entwickelten Unternehmensstrategien.

Das LVR-IFuB fördert durch seine Arbeit die institutionelle Vernetzung der Fach- und Berufsgruppen durch die Implementierung von gemeinsamen Arbeits- und Kommunikationsstrukturen und Projekten.

(2) Als Teil des LVR-Klinikverbundes finden die Regelungen des § 4 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland entsprechend Anwendung.

2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten des LVR-IFuB

§ 4 Vorstand

Für das LVR-IFuB wird ein Vorstand bestellt. Der Vorstand ist eine Betriebsleitung im Sinne von § 2 der Eigenbetriebsverordnung NRW. Dem Vorstand gehören an:

- Eine kaufmännische Direktorin/ein kaufmännischer Direktor. Sie/er führt die Bezeichnung „Kaufmännische Direktion“.
- Eine fachliche Direktorin/ein fachlicher Direktor für die Sparte „Versorgungsforschung“. Sie/er führt die Bezeichnung „Direktion Versorgungsforschung“.
- Eine fachliche Direktorin/ein fachlicher Direktor für die Sparte „Bildung“. Sie/er führt die Bezeichnung „Direktion Bildung“.

Die Mitglieder des Vorstandes werden aufgrund eines Beschlusses des „LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss“ von der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.

Die Aufgabe der kaufmännischen Direktion soll grundsätzlich von einer geeigneten Mitarbeiterin/einem geeigneten Mitarbeiter aus dem Geschäftsbereich der für die LVR-Kliniken zuständigen Landesrätin/Landesrat wahrgenommen werden. Die Aufgabe der fachlichen Direktion für die Sparte „Versorgungsforschung“ soll grundsätzlich von einer ärztlichen Abteilungsleitung einer der LVR-Kliniken wahrgenommen werden.

Interessekollisionen bei der Besetzung sind mit Blick auf die selbständige und eigenverantwortliche Betriebsleitung nach § 5 Abs. 1 BS zu vermeiden.

In beiden Fällen kann die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen eines Nebenamtes bzw. einer Nebentätigkeit erfolgen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Die fachliche Direktorin/der fachliche Direktor für die Sparte „Bildung“ nimmt die Aufgabe im Hauptamt wahr.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet das LVR-IFuB nach Maßgabe der Betriebssatzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Eigenbetriebsverordnung selbständig und eigenverantwortlich. Der Vorstand ist gemeinschaftlich für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet der Vorstand entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 80 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen.

(2) Auf Basis der mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele legt der Vorstand die jährlichen Betriebsziele fest. Er entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Einrichtung gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland fallen; ihm obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans. Unter diesen Rahmenbedingungen trägt er die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Einrichtung einschließlich der Festlegung der Forschungsprojekte und der jährlichen Kursangebote, die Entwicklung der Binnenstruktur, die Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung und deren Finanzierung, die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen, das Risikomanagement, die Weiterentwicklung des Leistungsprofils, das Qualitätsmanagement und das Personalmanagement.

- (3) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes einschließlich der erforderlichen Verfahrensregeln wird durch eine Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 11) geregelt.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes ist in seinem Aufgabengebiet berechtigt, allein zu handeln. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam als Kollegialorgan zu treffen. Hierzu gehören alle Entscheidungen, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des Betriebs von grundlegender Bedeutung sind. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet die oder der Vorsitzende alleine. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 11) geregelt.
- (5) Im Falle des Absatzes 4 haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ihre abweichende Meinung der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vorzutragen. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung nach § 11 dieser Satzung zu regeln.

§ 6 Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes

- (1) Der Vorstand des LVR-IFuB wird durch die/den Vorstandsvorsitzenden geleitet. Vorstandsvorsitzende/Vorstandsvorsitzender ist die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor. Sie/Er ist die Sprecherin/der Sprecher des Vorstandes und repräsentiert den Betrieb als Ganzes nach außen.
- (2) Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche einschließlich der beiden Sparten und die Geschäftsführung des Vorstandes. Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Sie/er kann von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten ihres Ressorts verlangen und bestimmen, dass sie/er über bestimmte Arten von Geschäften vorab unterrichtet wird. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung nach § 11 dieser Satzung geregelt.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, umfassend zu unterrichten. Die wirtschaftlich und fachlich selbständige Betriebsführung des Betriebes wird dadurch nicht eingeschränkt.
- (4) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Vorsitzende/der Vorsitzende den Betriebsausschuss und die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unterrichten. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 18 Abs. 3 dieser Satzung; bis zu dessen Abschluss darf der Beschluss nicht umgesetzt werden.

§ 7 Abwesenheitsvertretung

- (1) Für den Fall der Verhinderung ist für jedes Mitglied des Vorstandes eine Vertreterin/ein Vertreter zu bestellen. Die Vertretungen werden aufgrund eines Beschlusses durch den „LVR-Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss“ von der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt. Die Aufgaben der Vertretung für die Kaufmännische Direktion wie auch für die fachliche Direktion „Versorgungsforschung“ können im Rahmen eines Nebenamtes bzw. einer Nebentätigkeit wahrgenommen werden. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes regeln, wer von ihnen im Falle der Verhinderung der/des Vorstandsvorsitzenden ihre/seine Aufgaben wahrnimmt. Diese Aufgaben können nicht von den Vertretern des speziellen Vorstandsbereichs übernommen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 11 dieser Satzung.

§ 8 Außenvertretung

(1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird der Landschaftsverband Rheinland durch den die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten, sofern die Landschaftsverbandsordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch den Vorstand öffentlich bekannt gegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen des LVR-IFuB.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für das LVR-IFuB ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung keine Anwendung.

§ 9 Personalangelegenheiten

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreterinnen/Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des „LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss“ von der Direktorin/ dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen. Für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen – insbesondere Kündigungen – ist die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.

(2) Der Vorstand kann besondere Aufgabenbereiche festlegen. In Bezug auf die Leitung dieser besonderen Aufgabenbereiche ist der Vorstand für die Einstellung und Kündigung sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gemeinsam zuständig.

(3) Für Einstellungen, Kündigungen und für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ist das jeweilige Mitglied des Vorstandes für seinen Geschäftsbereich zuständig und unterschriftsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder haben hierbei die Grundsätze der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, insbesondere in Bezug auf die Kündigung.

(4) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten richtet sich nach § 20 Absatz 4 Landschaftsverbandsordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.

(5) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbing vorhält, unterliegt auch das LVR-Institut für Forschung und Bildung deren Zuständigkeit.

§ 10 Beauftragung von Dienststellen des Landschaftsverbandes Rheinland

Der Vorstand soll – soweit wirtschaftlich vertretbar - grundsätzlich andere Organisationseinheiten (einschließlich der öffentlichen Betriebe/Tochterunternehmen) des Landschaftsverbandes Rheinland gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle, beispielsweise Personalangelegenheiten, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten, Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, Organisations- und Datenverarbeitungsleistungen betrauen. Regelungen i.S.d. § 17 Abs. 1 dieser Satzung sind zu beachten.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die nähere Ausgestaltung der Funktion der/des Vorstandsvorsitzenden regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland erlassen und bedarf der Zustimmung des „LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss“.

§ 12 Beiräte

Jede Sparte wird durch einen eigenen Beirat bei der Aufgabenwahrnehmung inhaltlich mit beratender Funktion unterstützt.

Die Aufgaben, die Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder der Beiräte wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zugeordneten Verbundzentrale erlassen wird.

3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers

§ 13 Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung,
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms,
3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes, sowie die Entlastung des Betriebsausschusses,
4. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband Rheinland,
5. Festsetzung und Änderung des festgesetzten Kapitals des LVR-IFuB.

(2) Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwickelte Finanzplanung.

§ 14 Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder dem Vorstand zur Entscheidung übertragen sind.

(2) Der Landschaftsausschuss hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere über die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen im Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss. Er nimmt den Lagebericht zur Kenntnis.

(3) Er entscheidet über:

1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen/Betriebsteilen/Sparten oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,
2. die Auflösung des LVR-IFuB oder wesentlicher Betriebsteile unter Berücksichtigung der Empfehlung des „LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss“,
3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem „LVR-Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss“ oder dem „LVR-Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss“ und der Direktorin/dem

Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bzw. der Kämmerin/dem Kämmerer,

5. die Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt oder einer höheren Besoldung,
6. die Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.

§ 15 Zuständigkeit des LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Fachausschuss

(1) Der LVR-Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung ist als Fachausschuss zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten, soweit sie im Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 2 dieser Satzung stehen.

(2) Der Fachausschuss entscheidet über:

Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung

1. Aufgabenstellung im Sinne von § 2,
2. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms,
3. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,

Aufgabenkreis Personalmanagement

4. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie deren Vertreter und Vertreterinnen,
5. Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,
6. allgemeinen Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter,
7. Grundsätze für die Personalentwicklungsprogramme.

(3) Er berät insbesondere über:

1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,
2. Auflösung des LVR-IFuB,
3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken.

§ 16 Zuständigkeit des LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss

(1) Die Rechte und Pflichten des „LVR-Ausschusses für das LVR-Institut für Forschung und Bildung als Betriebsausschuss“ richten sich nach der Eigenbetriebsverordnung NRW in der aktuellen Fassung, soweit in dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Seine Mitglieder haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Alle Maßnahmen und Regelungen, die für die Entwicklung des LVR-IFuB bedeutend sind und über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

(3) Der Betriebsausschuss berät und überwacht den Vorstand.

(4) Dem Betriebsausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:

Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung/Unternehmensorganisation

1. Festlegung der strategischen Positionierung einschließlich Entwicklungsziele des Betriebs,
Kooperationsverträge mit anderen Einrichtungen wie z.B. Hochschulen, Universitäten,
2. Ziel- und Liegenschaftsplanung,
3. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit, soweit nicht ein anderer Ausschuss bzw. die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vorrangig zuständig ist.

Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen

4. Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 11 dieser Satzung,

Aufgabenkreis Finanzen/Investitionen/Controlling

5. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,
6. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen - mit Ausnahme der Nummern 11 und 12 dieser Bestimmung - bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,
7. Gutachter- und Berateraufträge sowie Honorarverträge im Wert von mehr als 50.000 €,
8. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüflingenieur im Hochbau bzgl. der unter Nummer 8 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,
9. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,
10. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,
11. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,
12. Vorschläge der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland zur Bestellung der Prüfer und Prüferinnen für den Jahresabschluss,
13. die Entlastung des Vorstandes,
14. Stundung und Erlass/unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.

(5) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

1. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms,
2. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses,
3. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung.

(6) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und der Vorstand unterrichten den Betriebsausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Organisationsstruktur des Betriebs,

2. Vorlage der nach § 17 Abs. 3 dieser Satzung zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans,
3. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €,
4. Jahresabschluss und den Lagebericht einschließlich der Prüfergebnisse,
5. Kenntnisnahme des jährlichen Tätigkeitsberichts der beiden Sparten.

§ 17 Direktorin/Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

(1) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Betriebes. Sie/Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Sie/Er achtet darauf, dass die Tätigkeit des Vorstandes mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes Rheinland im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann sie/er dem Vorstand Weisungen erteilen; ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen (vgl. § 6 Absatz 2 und 3 Eigenbetriebsverordnung).

(2) Glaubt der Vorstand, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nicht übernehmen zu können, so muss er sich an den Betriebsausschuss wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.

(3) Der Vorstand hat die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er hat sie/ihn – ebenso wie den Betriebsausschuss – vierteljährlich einen Monat zum Quartalsende über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(4) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Einrichtung durch den Vorstand nicht sichergestellt, trifft die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, zu unterrichten.

(6) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses sowie des Fachausschusses vor.

(7) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation und Organisationsstruktur des Betriebes,
2. Teilnahme an Forschungsprojekten, bei dem sich das LVR-IFuB verpflichtet, Eigenleistungen im Wert von mehr als 250.000 € zu erbringen,
3. Grundsätze für die Organisation des „Zentralen Einkaufs“,
4. Grundsatzfragen des finanzwirtschaftlichen Investitionsmanagements,
5. Steuerangelegenheiten,
6. Versicherungsverträge einschl. Schadensregulierung,

7. gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW und Strafverfahren,
8. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens,
9. Festlegung von Rahmenvorgaben für die IT-Strategie einschließlich der Systemstandards und die Auswahl grundlegender EDV-Verfahren,
10. im Rahmen des Kontraktmanagements für die von den Einrichtungen beauftragten Planungen und Umsetzungen baulicher Maßnahmen von mehr als 1.000.000 €,
11. Abwicklung von An- und Verkauf von Grundstücken.

(8) Der Direktorin/Dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland obliegt entsprechend der Vorgaben dieser Satzung die leistungsbezogene und kaufmännische Steuerung einschließlich der Wahrnehmung der strategischen Managementfunktionen des LVR-Klinikverbundes, dem das LVR-Institut für Forschung und Bildung nach § 3 dieser Satzung angehört. In diesem Rahmen handelt sie/er als LVR- Verbundzentrale.

(9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Betriebsausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.

(10) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplanes über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(11) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 € oder 30 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 € überschreiten und Eile geboten ist. Die zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.

§ 18 Stellung der Kämmerin/des Kämmerers

(1) Der Vorstand hat über das zuständige Fachdezernat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Stellenübersicht und Vermögensplan), der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) sowie des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen zuzuleiten. Er hat der Kämmerin/dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat er darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt die Kämmerin/der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland dies verlangt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland berühren, ist die Kämmerin/der Kämmerer im Betriebsausschuss zu hören. Wird

dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Der Vorstand hat der Kämmerin/dem Kämmerer Zuschussanträge – ausgenommen für Investitionsförderungen – zuzuleiten. Tritt die Kämmerin/der Kämmerer nicht bei, entscheidet die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung

§ 19 Wirtschaftsführung und Sondervermögen

(1) Der Betrieb ist zweckmäßig und wirtschaftlich und unter Einhaltung des Budgets zu führen.

(2) Der Betrieb ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist zu achten.

§ 20 Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes Rheinland.

(2) Der Betrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, Investitionsprogramm und Finanzplan, unter Beachtung bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn:

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage des Landschaftsverbandes Rheinland beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
- b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen des Landschaftsverbandes Rheinland oder höhere Kredite erforderlich werden oder
- c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
- d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 21 Finanzplan

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist der Landschaftsversammlung ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen.

§ 22 Buchführung und Kostenrechnung

(1) Die Buchführung in dem Betrieb wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(2) Der Betrieb hat eine Kostenrechnung zu erstellen.

§ 23 Jahresabschluss

Der Vorstand hat nach § 21 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Gleichzeitig

mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht des Jahresabschlussprüfers sind über die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbands Rheinland dem Betriebsausschuss zur Vorberatung vorzulegen.

§ 24 Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(2) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch den LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Landschaftsverband Rheinland die für den Gesamtabschluss im Sinne des § 116 GO NRW erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.

§ 25 Zahlungsverkehr

Die Zahlungsabwicklung des Betriebes ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen (KomHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen, soweit die Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) nichts anderes bestimmt. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 1.1.2021 in Kraft.